

► Leserservice

Online-Tutorial: So funktioniert die Grundsteuerwerterklärung bei ELSTER

| Immobilieneigentümer sind aufgefordert, zum 31.10.2022 per ELSTER die Grundsteuerwerterklärung abzugeben. Allerdings sind die deutschen Grundstücksbesitzer im Rückstand: Bis Mitte September haben gerade einmal 15 Prozent die Erklärung abgegeben – von 36 Mio. sind 30 Mio. Grundsteuererklärungen noch offen! Zeit zu handeln! |

Zwar wackelt (politisch) die Frist, dennoch raten wir Ihnen, die Sache nicht unnötig aufzuschieben. Dass Sie sich mit dem Thema auseinandersetzen, zeigen uns Ihre Zuschriften der letzten Wochen und Monate mit der Bitte: „Erklären Sie uns die notwendigen Schritte bei ELSTER, um zur Erfüllung der Grundsteuerreform die Grundsteuerwerterklärung abzugeben“. Dem ist IWW-Autor Dr. Hans Reinold Horst, nun in einem anschaulichen YouTube-Video nachgekommen. Er beantwortet hierin auch Detailfragen aus seiner umfassenden Beratungserfahrung. Das YouTube-Video hat eine Länge von 38:24 Minuten und ist unter www.de/s6760 verfügbar.

► Arbeitsrecht

Eingescannte Unterschrift unter Arbeitsvertrag reicht nicht aus

| Eine eingescannte Unterschrift reicht nicht aus, um einen Arbeitsvertrag wirksam zu befristen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitsvertrag nur für einige wenige Tage geschlossen worden ist. |

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg (Urteil vom 16.03.2022, Az. 23 Sa 1133/21, Abruf-Nr. 228666) bestätigte damit die erstinstanzliche Entscheidung. Die vereinbarte Befristung sei mangels Einhaltung der gemäß § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zwingend vorgeschriebenen Schriftform unwirksam. Schriftform im Sinne des § 126 BGB erfordere eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur. Der vorliegende Scan einer Unterschrift genüge diesen Anforderungen nicht. Bei einer mechanischen Vervielfältigung der Unterschrift, auch durch datenmäßige Vervielfältigung durch Computereinblendung in Form eines Scans, liege keine Eigenhändigkeit vor. Den Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur genüge der Scan auch nicht. Eine etwaige spätere eigenhändige Unterzeichnung des befristeten Vertrags durch den Personalverleiher führe nicht zur wirksamen Befristung. Vielmehr müsse die eigenhändig unterzeichnete Befristungsabrede bei der Klägerin als Erklärungsempfängerin vor Vertragsbeginn vorliegen.

► Jetzt ausprobieren!

Praxiswissen für unterwegs: die myIWW-App

| Mit der myIWW-App schöpfen Sie die Vorteile Ihres Abonnements voll aus und bleiben auch unterwegs topinformiert. Jetzt kostenlos downloaden! |



IHR PLUS IM NETZ

Tutorial als
YouTube-Video

ENTSCHEIDUNG

Hier mobil
weiterlesen

DOWNLOAD

Apple



DOWNLOAD

Google

